

EINWOHNERGEMEINDE
Lüsslingen-Nennigkofen



Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 24. Januar 2013
in der „Pfarrscheune“ Lüsslingen

19.00 Uhr Gemeindeversammlung
(ausnahmsweise)

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer!



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Versammlung L-N vom 26.01.2012
Protokoll der Versammlung L vom 29.11.2012
Protokoll der Versammlung N vom 29.11.2012
3. Genehmigung Abänderung der Gemeindeordnung
4. Genehmigung der DGO-Anhänge 1 und 2
5. Genehmigung Abfallreglement
6. Genehmigung Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
7. Abwasser
 - 7.1 Genehmigung Reglement über die Abwasserbeseitigung
 - 7.2 Genehmigung Reglement über die Abwassergebühren inkl. Gebührenordnung
8. Genehmigung Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren inkl. Gebührenordnung
9. Genehmigung Gebührentarif
10. Genehmigung Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz Ortsteil Lüsslingen
11. Genehmigung Gemeindewerkreglement
12. Genehmigung Schulzahnpflegereglement inkl. Regulativ
13. Genehmigung Umweltschutzreglement
14. Budget 2013
 - 14.1 Laufende Rechnung
 - 14.2 Investitionsrechnung
 - 14.3 Anträge zum Voranschlag 2013
15. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in Lüsslingen-Nennigkofen angemeldet und im Stimmenregister eingetragen sind.

Die begründeten Anträge des Gemeinderates und die Protokolle der letzten Gemeindeversammlungen liegen ab Mittwoch, 16. Januar 2013 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Orientierungshalber geht diese Info-Broschüre an alle Haushaltungen.

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

Herbert Schluep, Gemeindepräsident

3. Genehmigung Abänderung der Gemeindeordnung

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Vor einem Jahr haben die Einwohner und Einwohnerinnen von Lüsslingen und Nennigkofen an der ersten Gemeindeversammlung der Fusionsgemeinde die neue Gemeindeordnung genehmigt. Danach fanden die vorgezogenen Erneuerungswahlen für den Gemeinderat sowie das Gemeindepräsidium statt und nach den Sommerferien nahm der neu gewählte Gemeinderat der EG Lüsslingen-Nennigkofen seine Arbeit auf. Schon bald zeigte sich, dass durch die Fusion gewisse Arbeitsabläufe vereinfacht werden können und die eine oder andere Änderung der Gemeindeordnung wurde nötig.

Ergebnis:

Gleich als erstes wurden bei der Ressortzuteilung des Gemeinderates gewisse Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.

Im Weiteren wird es keine Wasserkommission mehr geben. Die Wasserversorgung ist neu eine Aufgabe der Bau- und Werkkommission, der Brunnenmeister und die Wasserwarte sind dieser unterstellt, jedoch nicht deren Mitglieder. Sie haben aber beratende Stimme und werden bei Bedarf von der Bau- und Werkkommission zur Sitzung eingeladen. Ebenso können der Brunnenmeister oder die Wasserwarte im Bedarfsfall einen Sitzungsbesuch anmelden.

Mit der Auflösung des ZV ARA sollte eine ARA-Kommission eingesetzt werden. Da jedoch der langjährige Klärwart, Herr Simon Kramer, per 31.12.2012 demissioniert hatte, musste eine Nachfolgelösung gesucht werden. Auf das Stelleninserat meldeten sich jedoch nur Bewerber ohne die nötige Klärwartausbildung. Der Gemeinderat beschloss daher, die Wartung und den Unterhalt der ARA ab 1.1.2013 an eine dafür spezialisierte Firma (Holinger, Bern) in Auftrag zu geben. Die Firma Holinger betreut bereits einige Kläranlagen in der näheren Umgebung. Eine eigentliche Kommission ist daher nicht mehr nötig, der Bereich ARA wird der Betriebskommission unterstellt und fällt dort ins Ressort des Präsidiums.

Die letzte Anpassung betrifft die Kulturkommission. Dort werden keine Ersatzmitglieder mehr vorgesehen.

Somit fallen zwei Paragraphen weg, die Nummerierung wurde entsprechend angepasst.

Die vorliegenden Abänderungen wurden dem Amt für Gemeinden bereits zur Vorprüfung vorgelegt und wurden gutgeheissen.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 7. Januar 2013 beschlossenen Abänderungen der Gemeindeordnung.

4. Genehmigung der DGO-Anhänge 1 und 2

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wurde ebenfalls bereits an der ersten Gemeindeversammlung der Fusionsgemeinde genehmigt. Die Anhänge 1 (Einstufungstabelle) und 2 (Gehaltsregulativ) wurden aber erst im Verlauf des zweiten Halbjahres 2012 vom neuen Gemeinderat resp. von einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet.

Ergebnis:

Im Anhang 1 werden die Gemeindeangestellten in die zur DGO gehörenden Lohntabelle (DGO-Beilage 1) eingestuft. Dabei wurde der Grundsatz berücksichtigt, dass niemand weniger verdienen soll als bisher (bei gleichbleibendem Pensum). Dieser Grundsatz konnte im Grossen und Ganzen eingehalten werden.

Die in der Gemeindeordnung vorgenommenen Anpassungen haben natürlich auf den Anhang 2 ihre Auswirkungen. Das Gehaltsregulativ trägt somit den neuen Gemeindestrukturen Rechnung.

Gleichzeitig wurden die grundlegenden Ansätze moderat angepasst: Der Stundenansatz wurde von Fr. 27.- auf Fr. 30.- erhöht, das Sitzungsgeld von Fr. 43.- auf Fr. 50.-, ein halbes Taggeld von Fr. 107.- auf Fr. 120.-, ein ganzes Taggeld von Fr. 192.- auf Fr. 200.-, pro Protokoll wird neu Fr. 55.- statt wie bis anhin Fr. 54.- entrichtet.

Die DGO ist somit komplett. Die Unterlagen wurden zur Vorprüfung dem Amt für Gemeinden vorgelegt und wurden gutgeheissen.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 7. Januar 2013 beschlossenen DGO Anhänge 1 (Einstufungstabelle) und 2 (Gehaltsregulativ).

5. Genehmigung Abfallreglement

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Die bereits bestehenden Abfallreglemente beider Gemeinden wurden von den beiden Umweltschutzkommissionen überarbeitet und zusammengeführt und basieren auf dem Musterreglement des Kantons.

Ergebnis:

Für den Ortsteil Lüsslingen ändert vor allem der Bezugsort der Gebührenmarken, neu sind diese ausschliesslich auf der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die alten Marken dürfen aufgebraucht werden.

Für den Ortsteil Nennigkofen neu ist die Tatsache, dass es nach dem Aufbrauchen der noch vorhandenen Marken, die ihre Gültigkeit behalten, künftig nur noch eine Marke gibt. Auf einen 35 l-Sack wird eine geklebt, auf einen 60 l-Sack zwei und auf einen 110 l-Sack 3 Marken.

Für 800 l-Container wird es nach wie vor eine separate Marke geben, auch hier dürfen die alten aufgebraucht werden.

Die Grundgebühr wird neu pro volljährige Person erhoben und beträgt Fr. 30.-, die Ansätze für Betriebe wurden zwischen den höheren Lüsslinger- und den tieferen Nennigkofer-Ansätzen etwa in der Mitte angepasst.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Abfallreglement und das Gebührenregulativ zum Abfallreglement mit den vom Gemeinderat am 17.12.2012 beschlossenen neuen Gebührenansätzen.

6. Genehmigung Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

In diesem Bereich hatten die beiden Gemeinden ähnlich lautende Reglemente, wobei in Lüsslingen die Beitragsansätze für die verschiedenen Erschliessungen höher angesetzt waren als in Nennigkofen. Wo möglich wurden die Kosten zu 100 % überwält.

Ergebnis:

Dieser Grundsatz bildet nun auch die Basis fürs neue Reglement und entspricht der heute üblichen Handhabung.

Ein weiterer Unterschied betrifft die Elektroerschliessungen, welcher in Lüsslingen im Aufgabenbereich der Einwohnergemeinde war und nun die Aufgabe der neuen Gemeinde ist (siehe nachfolgendes technisches Anschlussreglement). Im Ortsteil Nennigkofen hingegen war die Elektroerschliessung Aufgabe der Genossenschaft Elektra Nennigkofen und bleibt es auch.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossene Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

7. Abwasser

7.1 Genehmigung Reglement über die Abwasserbeseitigung

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Beim Reglement über die Abwasserbeseitigung handelt es sich ein technisches Reglement im Bereich Abwasserentsorgung. Lüsslingen hatte schon ein solches Reglement, für Nennigkofen ist dieses neu.

Ergebnis:

Im Abwasserbeseitigungsreglement werden die Pflichten der privaten Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde andererseits für Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Liegenschaftsentwässerung geregelt. Auf der Seite der Gemeinde werden die Aufgaben unter der Aufsicht des Gemeinderates von der Bau- und Werkkommission wahrgenommen.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossene Reglement über die Abwasserbeseitigung.

7.2 Genehmigung Reglement über die Abwassergebühren inkl. Gebührenordnung

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Beide Gemeinden hatten bisher inhaltlich das genau gleiche Reglement mit einer ähnlichen Gebührenordnung. Das neue Reglement musste nur in wenigen Passagen an die neuen Grundlagen der Kant. Bauverordnung (KBV) und der Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV) angepasst werden.

Ergebnis:

Die Verbrauchsgebühren wurden neu auf Fr. 1.-pro m³ Abwasser und die Grundgebühr neu auf Fr 0.40 m² ZGF (Zonengewichtete Fläche) festgelegt. (Nennigkofen vorher Fr. 1.85 m³, Grundgebühr Fr. 0.40 m² ZGF; Lüsslingen vorher Fr. 1.00 m³, Grundgebühr Fr. 0.50 m² ZGF).

Bei den Anschlussgebühren wurde für die neue Gemeinde analog zu den Anschlussgebühren im Wasser das System der Bemessung nach der Gebäudeversicherung (GBV) gewählt. Das bedeutet, dass der Ortsteil Nennigkofen das System der Anschlussgebührenverrechnung nach ZGF (zonengewichtete Fläche) aufgeben muss.

Der Bemessung der Anschlussgebühren nach GBV wurde der Vorzug gegeben, weil diese für den Bürger besser verständlich und der administrative Aufwand für die Berechnung des Anschlussgebührenbeitrages wesentlich einfacher ist.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossene Reglement über die Abwassergebühren mit dazugehöriger Gebührenordnung.

8. Genehmigung Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren inkl. Gebührenordnung.

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Bis jetzt hatte nur die Gemeinde Lüsslingen ein Wasserreglement.

Das Reglement über die Wasserversorgung wurde auf Grund des Musterreglements des Kantons über Wasserversorgungen erarbeitet und auf die Bedürfnisse der neuen Gemeinde angepasst.

Ergebnis:

Der Wasserpreis wurde neu in der Gebührenordnung als Anhang zum Wasserversorgungsreglement festgelegt.

Der Wasserpreis pro m³ Frischwasser beträgt neu Fr. 1.50.
(vorher Nennigkofen Fr. 1.- m³; Lüsslingen Fr. 2.20 m³).

Bei den Anschlussgebühren wurde das Bemessungssystem nach den Werten der Gebäudeversicherung unverändert beibehalten. Die ergänzende Grundgebühr bei den Anschlussgebühren (vorher nur Nennigkofen) wurde abgeschafft.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossene Reglement über die Wasserversorgung mit der dazugehörenden Gebührenordnung.

9. Genehmigung Gebührentarif

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Lüsslingen und Nennigkofen hatten bis anhin inhaltlich einen ähnlichen Gebührentarif. Unterschiedlich berechnet wurden bisher vor allem die Baugebühren.

Ergebnis:

Beim neuen Gebührentarif wurden alle Gebühren vereinheitlicht, vom Preisniveau her dem heutigen Landesindex und im Baubereich dem bis anhin in Lüsslingen angewandten System angepasst. Für die den Ortsteil Nennigkofen bedeutet dies in Zukunft höhere Baugebühren, insbesondere da die Durchsetzung des Verursacherprinzips angestrebt wird. Konkret werden nicht nur Bewilligungs-, Baukontrollgebühren sowie Auslagenersatz für Baupublikationen in Rechnung gestellt, sondern auch der zeitliche Aufwand, der für die Bearbeitung eines Baugesuchs aufgewendet wird.

Eine weitere Neuerung betrifft die Mahngebühr. Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt zunächst eine kostenlose Zahlungserinnerung per Kontoauszug. Danach folgt bei weiterhin ausbleibender Zahlung die erste Mahnung mit einer Gebühr von Fr. 50.-.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossenen Gebührentarif.

10. Genehmigung Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz Ortsteil Lüsslingen

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über die Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Lüsslingen aus dem Jahr 1993. Dies wurde, nebst der Fusion, aus folgenden Gründen notwendig:

- Das alte Reglement datiert von 1993, seither trat per 1.1.2009 ein neues Stromversorgungsgesetz samt –verordnung in Kraft.
- Seit dem 1.1.2011 wird das Elektranetz Lüsslingen an die AEK verpachtet, wodurch die im alten Reglement geregelten Bereiche Netznutzung und Energielieferung an die AEK übertragen wurden.

Ergebnis:

Das neue Reglement regelt nur noch die Bereiche Netzbau und Netzanschlüsse und dies ausschliesslich für den Ortsteil Lüsslingen.

Das Elektranetz im Ortsteil Nennigkofen gehört der Genossenschaft Elektra Nennigkofen und wird von dieser betrieben.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossene Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz Ortsteil Lüsslingen.

11. Genehmigung Gemeindewerkreglement

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

Die Regelung des Gemeindewerks sowie der Ersatzabgabe wurde in den beiden Ortsteilen bis jetzt unterschiedlich gehandhabt.

Ergebnis:

Im vorliegenden Reglement wurden die Abläufe bereinigt, was für die Bewohner und Bewohnerinnen des einen oder anderen Ortsteils Neuerungen mit sich bringen können.

Es gibt keine Gemeindewerkkommission mehr. Der Gemeindewerkmeister ist der Bau- und Werkkommission unterstellt und erhält ein Pflichtenheft vom Gemeinderat.

Das Gemeindewerkjahr entspricht ab 1.1.2013 dem Kalenderjahr, wie es in Nennigkofen schon jetzt gehandhabt wurde.

Gemeindewerk- resp. Gemeindewerkerersatzabgabe-pflichtig sind neu alle Einwohner und Einwohnerinnen oder dinglich Berechtigte, die 18. Jahre alt sind oder noch nicht den 65. Geburtstag erreicht haben.

Die Gemeindewerkerersatzabgabe wird pro Einzelperson erhoben (in Lüsslingen wurde bis jetzt eine Gebühr pro Familie in Rechnung gestellt). Diese beträgt Fr. 30.-. Der Ansatz pro Are Grundstück bleibt bei Fr. 0.50, es wird jedoch erst ab einer Gesamtfläche von mehr als 20 Aren Rechnung gestellt.

Wer Gemeindewerkeinsatz leisten will, meldet sich auf das im Anzeiger veröffentlichte Inserat. Es muss mindestens einmal pro Jahr zum Gemeindewerk-Einsatz eingeladen werden. Es leistet niemand Dienst ohne entsprechende Anweisung des Gemeindewerkmeisters.

Wer Gemeindewerkdienst leistet, erhält pro Stunde neu Fr. 30.-, auch für die Traktorstunde wird Fr. 30.- entrichtet.

Das vorliegende Gemeindewerk-Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, mit Ausnahme der Waldgebiete. Dieser Bereich ist mit den beiden Bürgergemeinden im Verlauf des Jahres genauer zu prüfen und in einem entsprechenden Reglement darzulegen.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 7. Januar 2013 beschlossene Reglement über das Gemeindewerk.

12. Genehmigung Schulzahnpflegereglement inklusive Regulativ

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage:

In beiden Gemeinden galt schon seit Jahren ein identisches Reglement, dieses musste nur noch an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Ergebnis:

Das vorliegende Reglement wurde in seinem Aufbau übersichtlicher gestaltet. Die Regelung für die Beiträge an schulzahnärztliche oder kieferorthopädische Behandlungen wurde in ein separates Regulativ (Formular A) ausgelagert. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts, mit Ausnahme folgender Präzisierung. In § 4 Abs. 4 wird auf die in den letzten Jahren hin und wieder verlangte Dispensationsmöglichkeit für die Prophylaxe hingewiesen. Wird davon aber Gebrauch gemacht, werden für dieses Kind auch keine Gemeindebeiträge an die schulzahnärztliche Behandlung von Kariesschäden oder Parodontose mehr geleistet werden. Auf diesen Grundsatz wird auch im Regulativ unter 1. nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 14. Januar 2013 beschlossene Schulzahnpflegereglement mit dem Regulativ Gemeindebeitrag an schulzahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen (Formular A).

13. Genehmigung Umweltschutzreglement

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Ausgangslage und Ergebnis:

Die bereits bestehenden Umweltschutzreglemente (beide 1989) beider Gemeinden wurden von den beiden Umweltschutzkommissionen gänzlich überarbeitet und aktualisiert.

Vom Kanton besteht keine Pflicht, ein Reglement für den Bereich Umweltschutz zu verabschieden. Die Umweltkommission und der Gemeinderat befürworten jedoch den Beibehalt eines Reglements, denn es hilft, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten bei Umweltthemen festzulegen.

Antrag:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das mit Beschluss vom 17.12.2012 verabschiedete Umweltschutzreglement.

14. Voranschlag 2013; neue nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die CHF 50'000 pro Sachgeschäft und Jahr übersteigen und jährlich wiederkehrende Ausgaben, bis CHF 10'000 pro Sachgeschäft und Jahr übersteigen (§ 23 Abs. 3)

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Finanzverwaltung eingesehen werden.)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat legt Ihnen hiermit das Budget 2013 vor, das erste Budget in der Geschichte der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen. Wie immer setzt es sich aus der Laufenden Rechnung (enthält im Wesentlichen das, was alljährlich wiederkommt oder nicht in der Investitionsrechnung aufzuführen ist) und aus der Investitionsrechnung (die ausserordentlichen und einmaligen Aufwendungen über CHF 30'000.-) zusammen. Auf Seite 1 sind die Budgetergebnisse als Übersicht zusammengefasst und ermöglichen so einen sofortigen Überblick über die Gesamtsituation. Die Seiten 3 ff enthalten die Details der Laufenden Rechnung. Ab Seiten 47 ff folgt die Artengliederung zur Laufenden Rechnung.

Die Seiten 51 ff bringen die Details der Investitionsrechnung, die Seiten 59 ff wiederum die Artengliederung dazu. Im vorliegenden Budget ist es aber nicht möglich, einen Vergleich mit den Vorjahreszahlen der beiden Gemeinden zu liefern.

Auch die neue Einwohnergemeinde muss sich dem Trend der stetigen Kostensteigerungen der letzten Jahre bei den gebundenen Ausgaben stellen. Die Ausgaben im Sozialbereich steigen weiter, nicht zuletzt wegen der Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutzstelle. Auch im Bildungsbereich nimmt die Belastung, ausgelöst durch die schrittweise Einführung der Massnahmen im

Zusammenhang mit der Sek-1-Reform, weiter zu, ohne dass Einfluss genommen werden könnte.

Die Investitionsrechnung enthält verschiedene Kredite, die noch aus den beiden Vorgemeinden stammen, nicht oder nur teilweise ausgeführt worden sind und nun in den vorliegenden Voranschlag verschoben werden. Es gibt auch einige neue Projekte, mit wenigen Ausnahmen alle im Erschliessungsbereich. Diese lösen aber nebst Ausgaben immer auch Einnahmen aus, denn gestützt auf dem neuen Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und -gebühren, welches gleichzeitig mit dem Voranschlag zur Genehmigung vorgelegt wird, können Erschliessungen in fast allen Bereichen zu 100 % überwältzt werden.

Auf dem Papier resultiert in der vorliegenden Investitionsrechnung daher sogar eine Investitionsabnahme, d.h. es wird mehr eingenommen als ausgegeben. Diese Aussage ist aber mit Vorsicht zu geniessen, denn Einnahmen können zum grössten Teil erst nach Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten erzielt werden und verschieben sich erfahrungsgemäss oft ins Budget des Folgejahres. Trotzdem müssen sie jetzt schon ausgewiesen werden.

Wie jedes Jahr interessiert im Budget vor allem die Ertragsseite. Im Zuge der Informationen zur Fusion wurde, gestützt auf den konsolidierten Finanzplan fürs erste Jahr der neuen Gemeinde, ein Steuerfuss von 112 % prognostiziert. Die Berechnungen basierten auf den Jahresrechnungen 2009 und den Budgets 2010 und 2011 beider Gemeinden. Zu diesem Zeitpunkt waren einige gewichtige Faktoren noch nicht bekannt (Ausgabenzunahme in den Bereichen Bildung und Soziales, Auswirkungen der Steuergesetzrevision), die es aus heutiger Sicht nicht ratsam erscheinen lassen, im vorliegenden Budget mit dem vorgesehenen Steuerfuss zu arbeiten. Der Gemeinderat beschloss daher, den Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 116 % der einfachen Staatssteuer (für natürliche und juristische Personen) ausarbeiten zu lassen.

Trotzdem resultieren ein deutlicher Aufwandüberschuss von CHF 374'831.- und ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 222'490.-. Der Gemeinderat stellt sich aber auf den Standpunkt, dass einerseits in beiden Gemeinden nicht alle fürs vergangene Jahr budgetierten Investitionen getätigt worden sind, andererseits beide Gemeinden in der Rechnung 2011 über ein Eigenkapital verfügt haben und das vorliegende Resultat daher vertretbar ist.

Zum Schluss spricht der Gemeinderat allen, die am Budget 2013 oder an der Fusion mitgearbeitet haben, seinen herzlichen Dank aus. Es musste allseits Pionierarbeit geleistet werden, nicht nur wegen der Fusion. Auch der vom Gemeinderat letztes Jahr beschlossene Systemwechsel beim Betriebssystem der Verwaltung hat viel Mehraufwand mit sich gebracht und zu Verzögerungen geführt. Nun ist der erste Teil, die Datenübernahme beider Gemeinden, fast abgeschlossen, Ende Januar/anfangs Februar ist die Fusion beider Datenstämme geplant. Wenn dies überstanden ist und mit der heutigen Genehmigung der vielen Vorlagen kann auf einem guten Fundament in die neue Ära Lüsslingen-Nennigkofen gestartet werden.

Im Auftrag des Gemeinderates

14.1 Laufende Rechnung

Gesamtvoranschlag 2013 und Festsetzung des Steuerbezuges (Gemeindesteuer)

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Finanzverwaltung während der Auflagefrist eingesehen werden, an der Budget-Gemeindeversammlung liegen dann komplette Budgetexemplare auf.)

14.2 Investitionsrechnung

Mehrzweckanlage

090.503.01	Konzepterarbeitung		CHF	20'000.00
------------	--------------------	--	-----	-----------

Verlängerung Hargartenweg

620.501.08	Strassenbau		CHF	23'000.00
620.611.08	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	23'000.00
701.501.08	Wasserleitung	+	CHF	6'000.00
701.611.08	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	6'000.00
711.501.08	Kanalisation	+	CHF	8'000.00
711.611.08	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	8'000.00
861.501.08	Elektraerschliessung	+	CHF	3'000.00
861.611.08	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	3'000.00

Römerweg Ost

620.501.07	Strassenbau		CHF	80'000.00
620.611.07	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	80'000.00
701.501.07	Wasserleitung	+	CHF	45'000.00
701.611.07	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	45'000.00
701.661.07	Beitrag SGV	-	CHF	9'000.00
711.501.07	Kanalisation	+	CHF	65'000.00
711.611.07	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	30'000.00
861.501.07	Elektraerschliessung	+	CHF	30'000.00
861.611.07	Erschliessungsbeiträge	-	CHF	30'000.00
942.600.07	Landverkäufe inklusive Erschliessungsbeiträgen	-	CHF	78'000.00
942.622.07	Beteiligung Bürgergemeinde	-	CHF	17'000.00

Zur Information – bereits genehmigt an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 29.11.2012 in Lüsslingen:

942.530.07	Bereitstellung Bauland Römerweg Ost	+	CHF	34'000.00
------------	--	---	-----	-----------

Wasserleitungersatz 1924

701.501.09 Konzepterarbeitung CHF 25'000.00

Kirchgasse (GB 871 + 872)

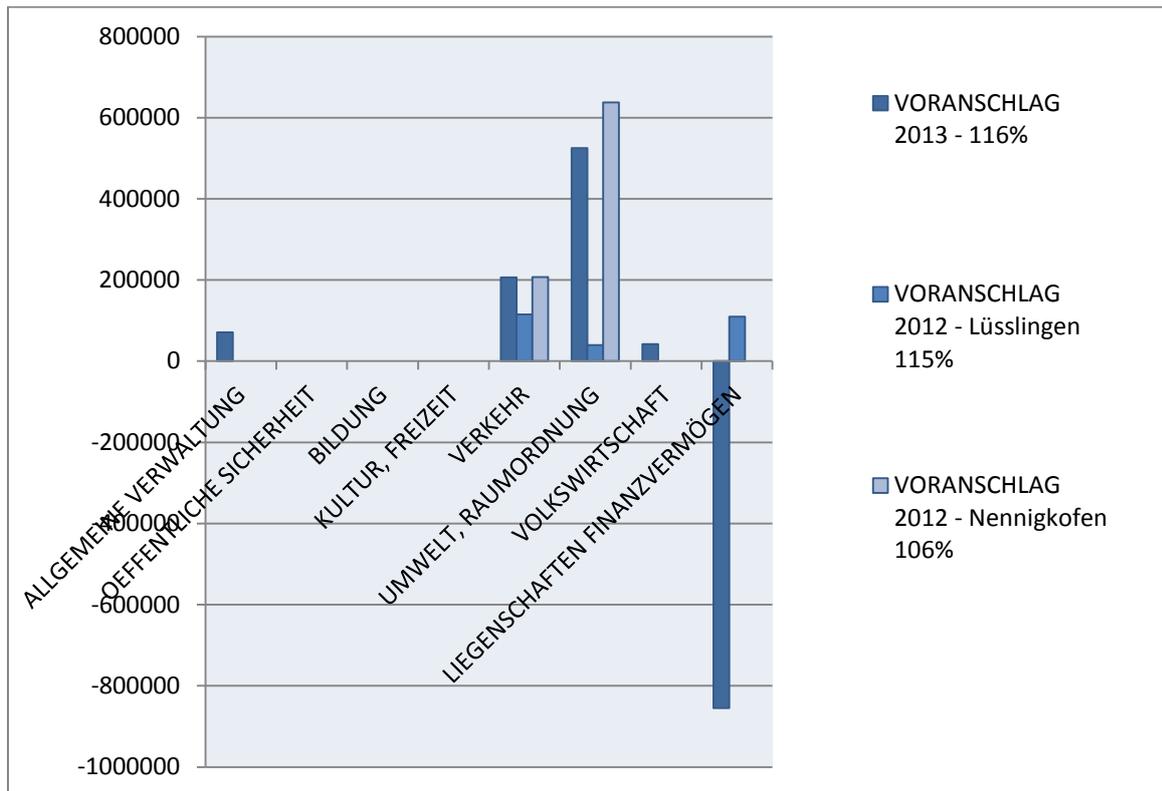
861.501.09 Elektraerschliessung CHF 52'000.00

861.610.09 Erschliessungsbeiträge - CHF 52'000.00

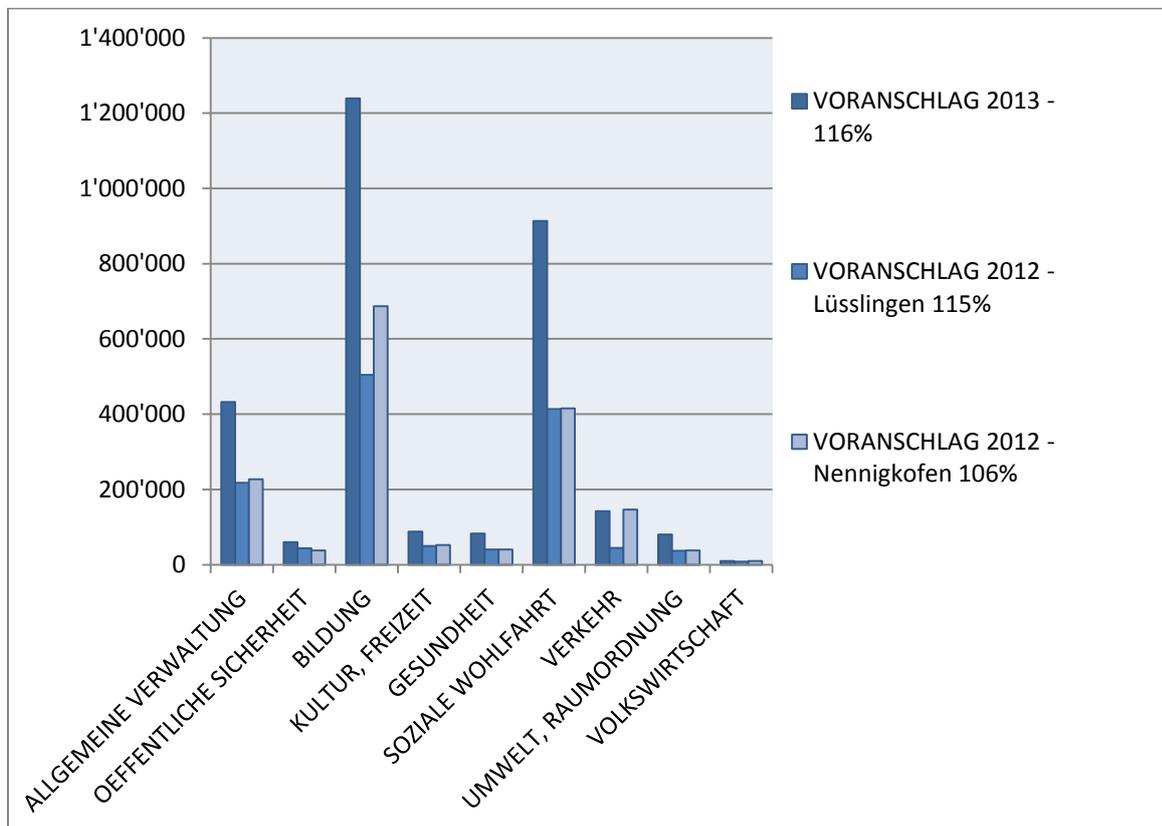
Ergebnisse des Voranschlags 2013

ERGEBNISSE	VORANSCHLAG 2013 Steuerfuss 116%		VORANSCHLAG 2012 Lüsslingen 115 %		VORANSCHLAG 2012 Nennigkofen 106%	
	Aufw and	Ertrag	Aufw and	Ertrag	Aufw and	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG	5'176'306	5'176'306	2'358'978	2'358'978	3'411'155	3'411'155
Total Aufw and	5'176'306		2'358'978		3'411'155	
Total Ertrag		4'801'475		2'262'385		3'149'800
Aufw andüberschuss (exkl. SF)		374'831		96'593		261'355
Ertragsüberschuss (exkl. SF)						
INVESTITIONSRECHNUNG	2'469'650	2'469'650	770'900	770'900	1'136'200	1'136'200
Total aktivierte Einnahmen	2'459'649		770'900		1'136'200	
Total passivierte Einnahmen		2'469'650		355'000		291'180
Nettoinvestitionen	10'001			415'900		845'020
FINANZIERUNG	892'723	892'723	580'148	580'148	1'106'375	1'106'375
Übernahme Nettoinvestitionen		10'001	415'900		845'020	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		613'337		181'710		332'400
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag						
Bildung von Vorfinanzierungen						
Auflösung von Vorfinanzierungen						
Einlagen in Spezialfinanzierung		46'895		22'860		
Entnahmen aus Spezialfinanzierung	517'892		67'655			
Ertragsüberschuss der LR						
Aufw andüberschuss der LR	374'831		96'593		261'355	
Finanzierungsüberschuss						
Finanzierungsfehlbetrag		222'490		375'578		773'975

Nettoinvestitionen 2013



Voranschlag 2013 nach Funktionen (ohne Finanzen, Steuern)



14.3 Anträge zum Voranschlag 2013

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Voranschlag 2013 und die Ergebnisse werden wie folgt genehmigt:

- die Laufende Rechnung 2013 mit einem Aufwand von	CHF	5'176'306.00
einem Ertrag von	CHF	4'801'475.00
ergibt einen Aufwandüberschuss von	CHF	374'831.00
- die Investitionsrechnung 2013 mit Ausgaben von	CHF	2'459'649.00
Einnahmen von	CHF	2'469'650.00
ergibt Nettoinvestitionsabnahme von	CHF	10'001.00

2. Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen werden wie folgt gutgeheissen:

Wasserversorgung:	Position 701		
Aufwandüberschuss		CHF	117'445.00
Abwasserbeseitigung	Position 711		
Aufwandüberschuss		CHF	74'545.00
Abfallbeseitigung	Position 721		
Ertragsüberschuss		CHF	3'310.00
Elektrizitätsversorgung L	Position 861		
Aufwandüberschuss		CHF	37'875.00

3. Mit den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, dem Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung und den Aufwandüberschüssen in den Spezialfinanzierungen ergibt sich im Voranschlag 2013 ein Finanzierungsfehlbedarf von CHF 222'490.00.

Der Finanzierungsfehlbedarf muss eventuell mit Aufnahme von Fremdmitteln gedeckt werden, wofür die Gemeindeversammlung die Genehmigung erteilt und den Gemeinderat ermächtigt, die notwendigen Darlehen aufzunehmen sowie die gemäss Voranschlag 2013 von Dritten auszuführenden Arbeiten zu vergeben.

4. Auf Beschluss des Gemeinderates wird für das Jahr 2013 auf natürliche und juristische Personen eine Gemeindesteuer von 116% auf der Basis der einfachen Staatssteuer beantragt.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin
Herbert Schluemp Madeleine Stuber